

Velo- und Mountainbike-Club Aarwangen

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Der Velo- und Mountainbike-Club Aarwangen (nachfolgend „VMCA“ genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarwangen und ist eine Sektion des Schweizerischen Radfahrer-Bundes (SRB) nachfolgend Swiss Cycling genannt.

Art. 2 Zweck

Der VMCA bezweckt:

- Die Förderung des Rad-, Radrennsports und Radtourismus.
- Die Förderung der Verkehrserziehung.
- Die Pflege der Kameradschaft und Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern.
- Die Organisation von Radrennen und weiteren Anlässen, welche mit dem Radsport in Zusammenhang stehen.
- Sofern finanziell möglich, die Förderung und Unterstützung
 - o der Schüler und Jugendlichen,
 - o der Aktivmitglieder,
 - o der lizenzierten Fahrer mit leistungsabhängigen Prämien.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Gliederung

Der VMCA umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a) Schüler

Natürliche Personen bis 14-jährig, welche die Angebote des VMCA nutzen.

b) Jugendliche

Natürliche Personen 15 bis 17-jährig, welche die Angebote des VMCA nutzen.

c) Aktivmitglieder

Stimmberechtigte natürliche Personen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche die Angebote des VMCA nutzen.

d) Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche den VMCA ideell und finanziell unterstützen.

e) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den VMCA in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung gewählt und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

f) Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die den VMCA finanziell unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsdauer beginnt ab der nächsten Hauptversammlung zu laufen.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt die Statuten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Anordnungen der Versammlung und des Vorstandes Rechnung zu tragen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten. Es ist Ehrensache, dass die Mitglieder an allen Veranstaltungen (aufgeboten oder freiwillig) und Versammlungen teilnehmen. Die Hauptversammlung kann einen Bussenkatalog gegen säumige Mitglieder für nicht geleistete Vereinsarbeit erlassen, dabei sind die beruflichen und gesundheitlichen Aspekte sowie das Alter des Mitgliedes angemessen zu berücksichtigen.

Der Erlass des Bussenkataloges bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 6 Austritt

Der Vereinsaustritt ist auf den Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung möglich sofern die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Er ist bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere aus folgenden Gründen:

- a) Nichtbeachten der Statuten.
- b) Schädigung der Vereinsreputation, der Vereinsinteressen oder der Vereinsmitglieder.
- c) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

Art. 8 Die Organe

Die Organe des VMCA sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisionsstelle

Art. 9 Hauptversammlung

a) Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des VMCA. Sie wird in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe der Begründung verlangt werden. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

b) Wahlen und Anträge

Wahlvorschläge und Anträge zu den Traktanden sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

c) Geschäfte

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
2. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren.
3. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr.
4. Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
5. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
6. Ehrungen.
7. Kenntnisnahme des Jahres- und Tätigkeitsprogramms.
8. Änderungen der Statuten.
9. Auflösung des Vereins.

d) Verfahren und Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Statutenrevisionen erfordern die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten. Die restlichen Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlungen behandeln und erledigen alle laufenden Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeteilt sind. Einberufung, Verfahren und Beschlussfassung erfolgen analog Hauptversammlung.

Art. 11 Vorstanda) **Amtsdauer und Zusammensetzung**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand besteht aus den folgenden sieben Mitgliedern:

1. Der Präsident

Er hat an den Vorstandssitzungen und an den Versammlungen den Vorsitz und leitet gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Geschäftsgang des Vereins. Er hat die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins.

2. Der Vizepräsident

Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall mit den gleichen Kompetenzen und hat den Präsidenten bei seinen Arbeiten zu unterstützen.

3. Der Sekretär

Er besorgt die schriftlichen Arbeiten wie Protokolle, Korrespondenz und Einladungen.

4. Der Kassier

Er führt die gesamte Clubrechnung, ist in der Regel Kassier bei Veranstaltungen, führt ein Mitgliederverzeichnis und kassiert die Mitgliederbeiträge ein.

5. Der Rennchef

Er fördert, leitet und überwacht die sportlichen Tätigkeiten der Rennfahrer und hat dem Vorstand und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Er organisiert gemeinsame Ausfahrten und ist zuständig für die interne Clubmeisterschaft.

6. Der Beisitzer

Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder. Er kann mit speziellen Aufgaben betraut werden. Er verwaltet das Material des Vereins und sorgt für gute und zweckmässige Aufbewahrung.

7. Der Medienverantwortliche

Er ist zuständig für Presse, Propaganda und Internet. Dabei verfasst er Artikel und Presseberichte über die Vereinsaktivitäten und publiziert sämtliche Neuigkeiten im Internet.

b) **Einberufung und Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

c) **Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Er ist zuständig für die Ansetzung und Durchführung der Versammlungen. Er legt die Traktandenliste fest.
2. Er behandelt Anträge, Rücktritte von Vorstandsmitgliedern, Mutationen, Veranstaltungen, die Vorbereitung der Versammlungen.
3. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden, das zumindest die Anträge und die Beschlüsse zu enthalten hat.
4. Der Vorstand hat für einmalige Ausgaben eine Kompetenz von CHF 1'000.00.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr.

- d) Will ein Vorstandsmitglied auf Ende der Amtsperiode ausscheiden, so ist das bis spätestens 30. November schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist bemüht, der nächsten Hauptversammlung als Ersatz einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die sich jährlich abwechseln und nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die gesamte Rechnung des VMCA und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer beschränkt sich auf 2 Jahre, wobei die Wiederwahl möglich ist.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der VMCA wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 14 Auflösung / Weiterbestand

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind, sofern sich nicht mindestens 10 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlichem Zweck zu.

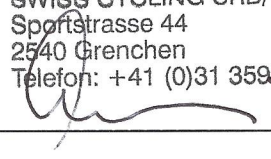
IX. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten werden vorgängig durch die Geschäftsleitung des Swiss Cycling genehmigt. Sie treten mit Annahme durch die Hauptversammlung vom 19. Februar 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 26. Januar 2007.

Genehmigt durch Swiss Cycling

SWISS CYCLING SRB/FCS
Sportstrasse 44
2540 Grenchen
Telefon: +41 (0)31 359 72 33

Ort, Datum Grenchen 27.1.2016 Unterschrift 

Langenthal, 19. Februar 2016

Der Medienbeauftragte

Der Kassier

Benno Kohler

Raphael Ciapparelli